



Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2017 wird in den Ziffern 4. bis 6. aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, sunnitischen Glaubens und gehört dem Volk der Usbeken an. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2015 auf dem Landweg nach Deutschland ein.

Er stellte am [REDACTED] 2016 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 2017 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Vor seiner Ausreise aus Afghanistan habe er mit seinen Eltern und Geschwistern in der Provinz [REDACTED] gelebt. Der Mann seiner Tante väterlicherseits sei Kommandant der örtlichen Polizeigruppe in [REDACTED] gewesen. Über ihn habe der Kläger die Möglichkeit gefunden, dort ebenfalls zu arbeiten. Seine Aufgabe sei es gewesen, Besorgungen und Einkäufe zu erledigen. Der Dorfvorsteher seines Heimatdorfes habe schon früher eine Feindschaft mit dem Vater des Klägers gehabt. Ein Sohn des Dorfvorstehers habe sich dann in eine Schwester des Klägers verliebt. Die Schwester habe den Mann aber nicht heiraten wollen. Auch die übrige Familie des Klägers sei gegen die Verbindung gewesen. Eines Tages sei die Schwester zu Fuß auf dem Weg nach Hause gewesen. Da habe sich der junge Mann ihr in den Weg gestellt und sie gefragt, warum sie ihn nicht heiraten wolle. Der Kläger, der ein Stück hinter seiner Schwester gewesen sei, sei dazugekommen und habe den jungen Mann aufgefordert, seine Schwester in Ruhe zu lassen. Es sei zum Streit gekommen. Der junge Mann habe den Kläger auf den Mund geboxt. Daraufhin habe der Kläger mit einem Stock nach dem Mann geschlagen. Dieser sei zu Boden gefallen und habe sich nicht mehr bewegt. Der Kläger sei sodann zur Dienststelle gefahren und dort geblieben. Der Vater des Jungen habe den Kläger angezeigt. Die Polizei habe den Kläger zu Hause verhaften wollen, ihn dort aber nicht vorgefunden. Daraufhin habe sie den Vater des Klägers mitgenommen. Der Dorfvorsteher habe auch Kontakte zu den Taliban gehabt. Deshalb hätten die Taliban nachts den Polizeiposten angegriffen, wo der Kläger gearbeitet haben. Da die Taliban überlegen gewesen seien, habe der Kläger mit seinen Kollegen fliehen müssen. Sodann sei er aus Afghanistan ausgeist.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Laut Zustellungsurkunde konnte der Bescheid dem Kläger am [REDACTED] 2017 unter der Anschrift [REDACTED] nicht zugestellt werden.

Am [REDACTED] 2018 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor, den streitbefangenen Bescheid erst am [REDACTED] 2018 von der zuständigen Ausländerbehörde ausgehändigt bekommen zu haben. Er wohne jedoch unter der Anschrift, an die der streitbefangene Bescheid adressiert gewesen sei. Auch sei sein Briefkasten ordnungsgemäß beschriftet. Daher stelle der Kläger hilfsweise einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1. Sie ist zulässig. Zwar hat der Kläger die zweiwöchige Klagfrist des § 74 Abs. 1, Halbsatz 1 AsylG erkennbar nicht eingehalten. Ihm ist im Hinblick auf dieses Fristversäumnis jedoch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO zu gewähren.

Gemäß § 60 Abs. 1 VwGO ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand demjenigen zu gewähren, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist nach § 60 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz VwGO binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (§ 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen (§ 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Insbesondere hat der Kläger die Klagfrist nicht schuldhaft versäumt.

Ausweislich der Ausländerakte [REDACTED] wurde dem Kläger erst am [REDACTED] 2018 – also eine Woche vor Eingang seiner Klage bei Gericht – eine Fotokopie des streitbefangenen Bescheides überreicht. Den ausweislich der Postzustellungsurkunde am [REDACTED] 2017 gescheiterten Zustellungsversuch des Bescheids an die der Beklagten mitgeteilte Adresse musste der Kläger nicht gemäß § 10 Abs. 2 AsylG gegen sich gelten lassen. Nach dieser Vorschrift muss der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt sie dennoch mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG). Diese Zustellungsfiktion kann nach Sinn und Zweck der Vorschrift jedoch nur eintreten, wenn für das Fehlschlagen der Übersendung eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Asylbewerbers, insbesondere die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung eines Adresswechsels nach § 10 Abs. 1 AsylG, ursächlich war.

Daran fehlt es hier. Die Zustellung erfolgte an die Anschrift [REDACTED] [REDACTED]. Diese Anschrift war dem Bundesamt bereits mit Schreiben des Landkreises Osterode am Harz vom [REDACTED] 2016 für den Kläger mitgeteilt worden. Unter dieser Anschrift wohnte der Kläger im Zeitpunkt der Zustellung aber auch tatsächlich; er wohnt dort im Übrigen bis heute. Damit liegt dem erfolglosen Zustellversuch zweifelsfrei keine Verletzung der Pflicht des Klägers zugrunde, einen Adresswechsel gegenüber dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen. Ausweislich der vorgelegten Fotos nimmt die Einzelrichterin auch an, dass der Briefkasten des Klägers ordnungsgemäß mit seinem Namen beschriftet war. Die Einzelrichterin geht daher im Ergebnis davon aus, dass der gescheiterte Zustellversuch vom [REDACTED] 2017 nicht auf Gründe in der Sphäre des Klägers zurückzuführen ist.

2. Die Klage ist zum Teil begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid des Bundesamts vom [REDACTED] 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ein weitergehender Anspruch des Klägers besteht indes nicht.

- a. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
- aa. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

- bb. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu.

Selbst bei Wahrunterstellung seines Vortrags hat der Kläger ein individuelles Verfolgungsschicksal, das die Annahme politischer Verfolgung bei einer Rückkehr rechtferti-

gen würde, nicht dargelegt. Nach seinem eigenen Vortrag geht die behauptete Verfolgung durch den Dorfvorsteher bzw. durch die von diesem beauftragten Taliban auf eine private Auseinandersetzung zwischen den Familien zurück. Damit hängt die behauptete Verfolgungssituation nicht mit einem beim Kläger vorliegenden flüchtlingsrelevanten Merkmal zusammen.

cc. Zudem hat der Kläger eine ihm drohende Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht glaubhaft gemacht. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass der Kläger die geschilderten Ereignisse tatsächlich erlebt hat.

Der Vortrag des Klägers zu seinem angeblichen Verfolgungsschicksal in Afghanistan ist sowohl bei der Anhörung vor dem Bundesamt als auch bei der informatorischen Befragung in der mündlichen Verhandlung pauschal und oberflächlich geblieben. Dem Kläger ist es daher trotz Nachfragen der Einzelrichterin insgesamt nicht gelungen überzeugend darzulegen, dass er die behauptete Situation in Afghanistan tatsächlich erlebt hat.

So hat der Kläger bereits beim Bundesamt die angeblichen fluchtauslösenden Vorfälle nur mit sehr knappen Worten zu schildern vermocht. Die dort gemachten Erklärungen beschränkten sich auf oberflächliche und stereotype Angaben, die die Anschaulichkeit und den Detailreichtum vermissen lassen, der bei der Schilderung wirklicher Erlebnisse zu erwarten gewesen wäre. Zudem fielen auch die Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung pauschal und oberflächlich aus und beschränkten sich auf das jeweilige Kerngeschehen. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die vom Kläger geschilderten Ereignisse mittlerweile fast acht Jahre her sein sollen, und der Kläger seinerzeit noch minderjährig gewesen war, wäre zu erwarten gewesen, dass der Kläger die Geschehnisse deutlich detaillierter hätte beschreiben können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des behaupteten Angriffs der Taliban auf die Kommandantur. Die pauschalen und auf das Kerngeschehen beschränkten Erklärungen des Klägers ließen nicht den Eindruck entstehen, als würde der Kläger über tatsächliche Ereignisse berichten. Hinzu kommt, dass der Kläger die angeblichen Ereignisse emotionslos und ohne erkennbare innere Anteilnahme schilderte. Da der Kläger jedoch vor seiner Ausreise aus Afghanistan ein nächtliches Gefecht zwischen Mitgliedern seiner Kommandantur sowie den Taliban „hautnah“ miterlebt haben will, wäre hier ein deutlich emotionalerer Vortrag zu erwarten gewesen, sofern der Kläger über seine wahre Vergangenheit berichtet hätte.

Hinzu kommt, dass der Vortrag des Klägers auch nicht frei von Widersprüchen und Ungereimtheiten geblieben ist. So berichtete der Kläger im Verlauf der mündlichen Verhandlung davon, dass er nach der tätlichen Auseinandersetzung mit dem Sohn des Dorfvorstehers seine Schwester auf dem Motorrad nach Hause gefahren habe. Hingegen hatte er bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt davon berichtet, dass seine Schwester nach Hause gelaufen sei, während er sich mit dem Jungen geschlagen habe (S. 6 des Anhörungsprotokolls). Auf den entsprechenden Vorhalt der Einzelrichterin erklärte der Kläger in der mündlichen Verhandlung, dies sei seinerzeit falsch protokolliert worden. Diese Behauptung vermag indes nicht zu überzeugen. Denn zum einen wurde die Protokollierung des Bundesamtes im Anschluss an die Anhörung für den Kläger noch einmal rückübersetzt, ohne dass der Kläger hier eine fehlerhafte Protokollierung gerügt hätte. Zum anderen hatte der Kläger an späterer Stelle seiner Anhörung den damals gemachten Vortrag noch einmal der Sache nach bestätigt, indem er

vortrag, dass er während der Schlägerei zu seiner Schwester gesagt habe, sie solle sofort nach Hause laufen (S. 7 des Anhörungsprotokolls).

Zudem erscheint es der Einzelrichterin als unglaublich, dass der Kläger noch während des laufenden Gefechts seinen verletzten Bruder auf einem Pferd aus der Gefahrenzone herausgeritten haben möchte. Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung angab, auf Seiten der Kommandantur hätten 12 bis 15 Männer gekämpft, und die Taliban nach den Angaben des Klägers während seiner Anhörung vor dem Bundesamt überlegen gewesen sein sollten (S. 6 des Anhörungsprotokolls), ist von einem größeren Gefecht auszugehen. Daher vermag die Einzelrichterin auch nicht die Erklärung des Klägers nachzuziehen, nach der das Gefecht „vorne noch andauerte“, während der Kläger mit seinem Pferd „nach hinten raus“ geflüchtet sei.

Außerdem hatte der Kläger bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt erklärt, sein Vater sei etwa drei Monate lang seitens der Polizei festgehalten worden (S. 6 des Anhörungsprotokolls). Hingegen erklärte er im Verlauf seiner informatorischen Befragung vor der Einzelrichterin, sein Vater sei drei bis vier Tage, vielleicht auch eine Woche lang inhaftiert gewesen. Auf den entsprechenden Vorhalt der Einzelrichterin erklärte der Kläger, dies sei seinerzeit missverständlich aufgenommen worden. Tatsächlich sei sein Vater beim ersten Mal nach einigen Tagen wieder freigelassen worden. Nach etwa drei Monaten sei er dann aber wieder von der Polizei mitgenommen worden. Dieser Erklärungsversuch vermag den aufgezeigten Widerspruch indes nicht aufzulösen. Denn der Kläger hatte bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt nur von einer Festnahme des Vaters durch die Polizei berichtet. Beim zweiten Mal sei der Vater indes von den Taliban mitgenommen worden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger diese angebliche Inhaftierung seines Vaters durch die Taliban während der mündlichen Verhandlung komplett unerwähnt ließ, obwohl die Einzelrichterin ihn ausdrücklich danach gefragt hat, ob es nach seiner Ausreise aus Afghanistan noch weitere Schwierigkeiten für die Familie gegeben habe.

b. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung von subsidiärem Abschiebungsschutz nach § 4 AsylG. Dabei bildet der Antrag auf Feststellung eines sogenannten europarechtlichen Abschiebungsverbots nach der genannten Vorschrift einen eigenständigen Streitgegenstand, der vorrangig vor sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen (nationalen) Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen ist (vgl. ausführlich BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198).

Ein Ausländer ist subsidiär schutzberechtigt im Sinne von § 4 AsylG, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

aa. Anhaltspunkte für einen drohenden Schaden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG sind bei einer Rückkehr des Klägers in sein Heimatland nicht gegeben. Insbesondere besteht

für den Kläger vorliegend nicht die konkrete Gefahr, dass er bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ausgesetzt sein wird. Das vom Kläger geschilderte Verfolgungsschicksal ist nicht glaubhaft. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die unter Ziffer 2. lit a. gemachten Ausführungen verwiesen.

bb. Ebenso ist nicht hinreichend dargelegt, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan derart verschlechtert hätte, dass nunmehr im Falle der Kläger die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erfüllt wären.

Bei den Tatbestandsvoraussetzungen der „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende - und damit allgemeine - Gefahr in der Person des Ausländers so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr darstellt. Bezüglich der Gefahrendichte ist auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 - 10 C 9/08 -, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20. Januar 2012 - 13a B 11.30394 -, juris). Normalerweise hat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt nicht eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden. Eine Individualisierung kann sich aber bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - zum Beispiel als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13/10 -, juris). Zur Bestimmung der hierfür erforderlichen Gefahrendichte bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zunächst einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und auf deren Grundlage einer wertenden Gesamtschau zur individuellen Betroffenheit des Ausländers. Dieser „quantitative“ Ansatz zielt nicht auf einen auf alle Konfliktlagen anzuwendenden „Gefahrenwert“ im Sinne einer zwingend zu beachtenden mathematisch-statistischen Mindestschwelle, sondern lässt durch das Erfordernis einer abschließenden Gesamtbetrachtung ausreichend Raum für qualitative Wertungen (BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 - 1 C 11/19 -, juris).

Nach den dargestellten Grundsätzen und auf Grundlage der aktuellen Auskunftslage ist für den Kläger eine Gefährdung § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG in Afghanistan nicht anzunehmen. Im gegenwärtig maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt ist vielmehr festzustellen, dass einhergehend mit dem abgeschlossenen Abzug der internationalen Kampftruppen aus Afghanistan und darüber hinaus seit dem 15. August 2021 durch die Übernahme der (faktischen) Regierungsgewalt und der Gebietskontrolle durch die Taliban unter Beendigung der Kampfhandlungen zwischen den Taliban und den afghanischen Sicherheitskräften, die allgemeine Gefahrendichte nach dem 15. August 2021 in Afghanistan „schlagartig“ extrem abgenommen hat (vgl. VG München, Urteil vom 26. August

2021 - M 24 K 17.38610 -, juris). Nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 sind die konfliktbezogenen Sicherheitsvorfälle, wie Luftangriffe, bewaffnete Zusammenstöße und Vorfälle im Zusammenhang mit improvisierten Sprengsätzen, deutlich zurückgegangen. Zwischen dem 19. August 2021 und dem 31. Dezember 2021 verzeichneten die Vereinten Nationen 985 sicherheitsrelevante Vorfälle, was einen Rückgang um 91 Prozent gegenüber den Zahlen im gleichen Zeitraum des Jahres 2020 darstellt. Die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle fiel nach dem 15. August 2021 von 600 Vorfällen auf weniger als 100 Vorfälle pro Woche bedeutend. Bewaffnete Zusammenstöße haben mit einem Rückgang von 7.430 auf 148 Vorfällen um 98 Prozent abgenommen und Luftangriffe sind von 501 auf 3 gefallen, was einem Rückgang um 99 Prozent entspricht. Die durch improvisierte Sprengsätze verursachten Detonationen sind um 91 Prozent zurückgegangen, und zwar von 1.118 auf 101, während die Anzahl der Attentate um 51 Prozent zurückgegangen ist, was einen Rückgang von 424 auf 207 bedeutet. (ACCORD, Themendossier zu Afghanistan: Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan, 13. Juni 2022).

Andere Gesichtspunkte, die im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung zu einem anderen Ergebnis führen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

c. Der Abschiebung des Klägers steht jedoch ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG entgegen.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II S. 658) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Reichweite der Schutznormen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt. Eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, die allein auf der humanitären Lage und den allgemeinen Lebensbedingungen beruht, ist in Einzelfällen denkbar (vgl. BayVGh, Beschluss vom 30. September 2015 - 13a ZB 15.30063 -, juris, Rn. 5 m.w.N.). Humanitäre Verhältnisse im Zielstaat verletzen Art. 3 EMRK zum einen in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die schlechten Bedingungen überwiegend auf Armut zurückzuführen sind oder auf fehlende staatliche Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen. Zum anderen kann - wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führen - eine Verletzung darin zu sehen sein, dass es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse (wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft) angemessen zu befriedigen. Weiter ist darauf abzustellen, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Wenn eine solche Gefahr nachgewiesen ist bzw. mit hinreichend sicherer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, verletzt die Abschiebung des Ausländers Art. 3 EMRK. Die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen setzt ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus. Nur dann ist ein außergewöhnlicher Fall anzunehmen, in dem die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind.

Bereits vor der Machtübernahme der Taliban waren die allgemeinen Lebensbedingungen in Afghanistan so schlecht, dass von vielen Menschen, insbesondere vulnerablen

Personen (wie z. B. Familien mit Kindern) nicht zu erwarten war, dass sie sich in zumutbarer Weise ein Leben wenigstens am Rande des Existenzminimums erwirtschaften können. Zu dieser Zeit führte das Auswärtige Amt zur allgemeinen humanitären Lage in Afghanistan in seinem Lagebericht vom 15. Juli 2021 (Stand 2021) im Wesentlichen aus:

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt und wurde von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie schwer getroffen. Laut Weltbank schrumpfte das afghanische BIP 2020 um 1,9 %, wobei ein Einbruch um 4,2 bzw. 4,8 % im Industrie- bzw. Dienstleistungssektor durch ein u.a. witterungsbedingtes Wachstum in der Landwirtschaft um 5,3 % abgefedert wurde. Die Armutsrate in den Städten war bis zum Zeitraum 2019/2020 bereits auf mehr als 45 % angewachsen und dürfte im Verlauf des letzten Jahres weiter angestiegen sein. Zudem stiegen die Lebensmittelpreise 2020 im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 10 %. Angesichts des rapiden Bevölkerungswachstums von rund 2,3 % im Jahr (d.h. Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation) wäre ein konstantes Wirtschaftswachstum nötig, um den jährlich etwa 500.000 Personen, die in den Arbeitsmarkt einsteigen, eine Perspektive zu bieten. Laut ILO lag die Arbeitslosenquote 2020 offiziell zwar „nur“ bei 11,7 %. Laut der afghanischen Statistikbehörde verfügen jedoch 40 % der Bevölkerung über kein formales Beschäftigungsverhältnis oder sind unterbeschäftigt.

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt auch für Rückkehrende. Die bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 u.a. durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2021 mehr als 18 Millionen Afghanen (2020: 14 Millionen Menschen; 2019: 6,3 Millionen Menschen) auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden, also u.a. keinen gesicherten Zugang zu Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und/oder medizinischer Versorgung haben werden. In einer solchen Notlage werden sich auch schätzungsweise eine halbe Million Binnenvertriebene und fast 790.000 Rückkehrer und Flüchtlinge wiederfinden. Solche humanitären Bedarfe wurden für jede der 34 Provinzen festgestellt. Der UN-koordinierte humanitäre Unterstützungsplan (Afghanistan Humanitarian Response Plan) sieht zwar vor, fast 16 Millionen Menschen, d.h. etwas mehr als 85 % der identifizierten Bedürftigen mit Hilfen zu erreichen. Allerdings ist der dafür veranschlagte Finanzbedarf erst zu knapp 12 % gedeckt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass viele eigentlich auf Hilfe angewiesene Menschen keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten konnten (2020 betrug die Finanzierungslücke zum Jahresende noch 50 %).

Laut einer Studie unter Leitung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN waren in Afghanistan zwischen März und Mai 2021 elf Millionen Menschen von akuter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Das bedeutet, dass die Betroffenen entweder bereits unterernährt sind oder diesem Zustand nur durch negative Bewältigungsstrategien (z.B. Kinderarbeit oder Kinderehen) abwenden können. Nach einer leichten Erholung während der Erntezeit ist ab dem Spätherbst aufgrund des deutlich unterdurchschnittlichen Niederschlags eine weitere Verschlechterung zu erwarten.

Etwa 3,5 Millionen Afghanen, insbesondere Rückkehrer und Binnenvertriebene, leben in Behausungen mit ungeklärten bzw. umstrittenen Eigentumsverhältnissen. Etwa 45 % der bereits seit längerem und 38 % der kürzlich zurückgekehrten Personen berichten, dass sie offiziell nicht berechtigt sind, in ihrer aktuellen Unterkunft zu leben. In Kabul gibt

es etwa 54 „informelle Siedlungen“, deren Bewohner, häufig Binnenvertriebene oder Rückkehrer, eine besonders vulnerable Gruppe bilden. Laut UN-Habitat lag das durchschnittliche Einkommen in einer solchen Siedlung in Jalalabad unter einem halben USD pro Person pro Tag. Vorhaben der Regierung, ein transparenteres Verfahren zur Landvergabe an Rückkehrer (und Binnenvertriebene) zu etablieren, sind zwar angelaufen, befinden sich aber weiterhin in der Pilotphase. Angehörige von im Dienst verstorbenen Sicherheitskräften, insbesondere Kinder und Ehepartner, erhalten darüber hinaus Einmalzahlungen, aber keine Witwen- oder Waisenrente oder eine andere staatlich organisierte Unterstützung. Es gibt NROs, die diese Familien unterstützen.

Nach der Verfassung ist die medizinische Grundversorgung für alle Staatsangehörigen kostenlos. Allerdings ist die Verfügbarkeit und Qualität der Behandlung durch Mangel an gut ausgebildetem medizinischen Personal und Medikamenten, Missmanagement und maroder Infrastruktur begrenzt und korruptionsanfällig. In der Praxis ist eine Unterbringung und Behandlung von Patientinnen und Patienten oft nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden. Patienten müssen vermehrt auch für Materialkosten der Behandlungen aufkommen. Im Zuge der Covid-19-Pandemie trat die Unterfinanzierung und Unterentwicklung des Gesundheitssystems deutlich zutage und wurde weiter verschärft. Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig, überhaupt eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen. Berichten der WHO zufolge haben 87% der Bevölkerung Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung in einem Radius von zwei Stunden. Hinzu kommt das Misstrauen der Bevölkerung in die staatliche medizinische Versorgung. Die Qualität der Kliniken variiert stark, es gibt wenige Qualitätskontrollen. Viele Afghanen suchen daher, wenn möglich, privat geführte Krankenhäuser und Kliniken auf. Ohnehin sind nur etwa 10% der Gesundheitsversorgung in rein staatlicher Verantwortung. Nationale und internationale NROs stellen über das Weltbank-Projekt „Sehatmanti“ 90 % der primären, sekundären und tertiären medizinischen Versorgung. Human Rights Watch sieht Anzeichen dafür, dass der Rückgang internationaler Mittel bereits jetzt einen negativen Effekt auf die Gesundheitsversorgung hat. Dass Patienten zunehmend selbst für Material und Medikamente aufkommen müssen, trifft vor allem Frauen ohne eigene finanzielle Ressourcen. Bei der Mütter- und Kindersterblichkeit kam es seit 2002 zu erheblichen Verbesserungen, sie ist in Afghanistan im globalen und auch regionalen Vergleich aber immer noch sehr hoch: Laut dem UN-Bevölkerungsfonds sterben pro 100.000 Geburten durchschnittlich 638 Frauen. Dies liegt u. a. auch an dem großen Mangel an ausgebildeten Hebammen. Die Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten für drogenabhängige Personen wie auch die Behandlung von psychischen Erkrankungen – insbesondere Kriegstraumata – findet, abgesehen von einzelnen Projekten von NROs, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. Es gibt keine formelle Aus- oder Weiterbildung zur Behandlung psychischer Erkrankungen. Psychische Erkrankungen sind in Afghanistan zudem hoch stigmatisiert. Auch die Sicherheitslage hat erhebliche Auswirkungen auf die medizinische Versorgung. Die WHO schätzt, dass 2020 bis zu drei Millionen Menschen konfliktbedingt zeitweise von einer Gesundheitsversorgung abgeschnitten waren. UNAMA zählte 2020 insgesamt 90 Angriffe, die zu Schließungen der Einrichtungen führten, ein Anstieg um 20% gegenüber 2019, wobei die Taliban für die Mehrheit der Angriffe (71) verantwortlich gemacht wurden. In weiteren 42 Fällen wurden Gesundheitseinrichtungen gezielt von den Taliban bedroht. So setzten UN-Berichten zufolge Taliban im Januar 2020 in Daikundi eine Klinik speziell für Frauen

in Brand. Acht Mitarbeitende von Gesundheitseinrichtungen wurden 2020 getötet, elf verletzt und 36 entführt. Ende März 2021 wurden drei Mitarbeiterinnen einer Polioimpfmaßnahme in Jalalabad erschossen.

Rückkehrer aus Europa und anderen Regionen der Welt werden von der afghanischen Gesellschaft teilweise misstrauisch wahrgenommen. Gleichzeitig hängt ihnen insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an. Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt. Inwiefern das Familiennetzwerk sozialen Halt bieten kann, hängt stark von deren finanziellen Lage ab.

Auf dieser Grundlage ging das Gericht schon vor der Machtübernahme der Taliban davon aus, dass die Existenzsicherung in Afghanistan auch einem jungen, gesunden, alleinstehenden und arbeitsfähigen Mann nicht mehr gelingen wird, sofern dieser in Afghanistan nicht über ein tragfähiges soziales/familiäres Netzwerk oder aus anderen Gründen über eine besondere Durchsetzungsfähigkeit verfügt. Eine solche Durchsetzungsfähigkeit kann z. B. angenommen werden aufgrund besonderer Vermögenswerte, besonderer Ressourcen, besonderer Fertigkeiten, besonderen organisatorischen, strategischen und menschlichen Geschicks oder einer besonderen Robustheit, wie sie das Verhalten des Rückkehrers im heimischen Kulturkreis oder im Gastland belegt.

Vor dem Hintergrund der im August 2021 erfolgten Machtübernahme durch die Taliban (vgl. z.B. BAMF, Briefing Notes vom 16. und 23. August 2021; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Kurzinformation der Staatendokumentation, Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand 20. August 2021) muss davon ausgegangen werden, dass sich die dargestellte Situation der Menschen in Afghanistan – auch in Kabul – in mehrfacher Hinsicht weiter verschlechtert (hat).

Diese Einschätzung wird gestützt durch die derzeit aktuellsten Erkenntnismittel zu der humanitären Lage in Afghanistan.

So wird die Zahl der durch den aktuellen Konflikt hervorgerufenen Binnenvertriebenen gegenwärtig auf über 500.000 geschätzt. 400.000 davon wurden seit Anfang Mai 2021 registriert. Die Gesamtzahl der konfliktbedingt Binnenvertriebenen wurde im Dezember 2021 mit über 3,5 Mio. angegeben (zuzüglich rund 1,1 Mio. aufgrund von Naturkatastrophen Vertriebenen). IOM und UNHCR versuchen derzeit zusammen mit meist afghanischen Partnerorganisationen Gesundheits- und Nahrungsmittelversorgung sowie Unterkunftsmöglichkeiten zu organisieren. Schwierigkeiten dabei bereiten mehrere Faktoren wie unsichere Zugangsbedingungen, Mangel an verfügbaren Informationen und teilweise Behinderung von Hilfsorganisationen, trotz gegenteiliger Erklärungen der Taliban. Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) warnte, dass die Auswirkungen der Dürre, der COVID-19-Pandemie, der Konflikteskalation und der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe nach dem Machtwechsel die Ernährungssicherheit weiter verschlechtern könnten. UNHCR rechnet damit, dass in den nächsten vier Monaten 500.000 Afghanen versuchen werden, das Land zu verlassen (BAMF, Briefing Notes vom 30. August 2021).

Experten befürchten außerdem, dass das BIP im laufenden Jahr 2021 um 9,7 % sinken werde und die steigenden Preise sowie der Verfall der Landeswährung die Wirtschaftskrise verstärken würden. Banken und Regierungsbüros sind noch geschlossen, viele Menschen haben ihre Arbeit verloren. Hilfsorganisationen warnen vor einer Hunger- und Versorgungskrise. Laut UN sind 18 Millionen Menschen, fast die Hälfte der Bevölkerung, auf humanitäre Hilfe angewiesen. Erste Hilfslieferungen mit Medikamenten und anderen medizinischen Hilfsmitteln sind am 30. August 2021 auf dem Flughafen Mazar-e-Sharif eingetroffen. Gegenwärtig sind allerdings viele NGOs gezwungen, aus Mangel an finanziellen und anderen Mitteln Gesundheitseinrichtungen zu schließen oder Hilfen einzuschränken. Hierzu gehören Impfungen für Kinder, Schwangerenbetreuung, postnatale Betreuung und Entbindungen für Schwangere, Betreuung bei Unterernährung, COVID-19-Behandlungszentren und andere wichtige Gesundheitsdienste, von denen Frauen, Kinder und ältere Menschen unverhältnismäßig stark betroffen sein werden. Am 5. September 2021 traf sich der UN-Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten mit Vertretern der Taliban in Kabul und sicherte weitere Hilfen für Bedürftige im Land zu (BAMF, Briefing Notes vom 6. September 2021).

Mitte September 2021 wurde berichtet, dass aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage viele Medikamente in Krankenhäusern knapp würden. Am 12. September 2021 erklärte zudem das United Nations Development Program (UNDP), dass 97 % der Afghanen bis Mitte 2022 unter die Armutsgrenze sinken könnten, wenn die Regierung das Einbrechen der Wirtschaft nicht aufhalte (BAMF, Briefing Notes vom 13. September 2021).

Am 4. Oktober 2021 wurde berichtet, dass der afghanische Staat aus dem Ausland importierten Strom nicht mehr bezahlen könne und die Gefahr eines Blackouts für den Winter drohe. Laut einer Meldung der UN vom 3. Oktober 2021 sind zwei Millionen Kinder in Afghanistan von Unterernährung bedroht. Am selben Tag meldete die EU, dass Afghanistan vor einem sozio-ökonomischen Kollaps stehe und man die Hilfsgelder erhöhe; die Nahrungsmittelpreise hätten sich seit Mitte August verdoppelt. Am 2. Oktober 2021 wurde gemeldet, der türkische Rote Halbmond würde Nahrungsmittel, die für einen Monat reichen würden, für 16.000 Binnenflüchtlinge nach Kabul senden. Am 28. September 2021 wurde berichtet, die Talibanregierung habe beschlossen, in Kürze an jede Binnenflüchtlingsfamilie 10.000 AFN (umgerechnet ca. 100 EUR) sowie Nahrung und Benzin auszugeben, damit diese in ihre Dörfer und Provinzen zurückkehren könnten. Am selben Tag wurde berichtet, Menschen aus dem ganzen Land kämen, um Geld bei Banken in Kabul abzuheben. Sie ständen teilweise drei Tage lang an, um 20.000 AFN (umgerechnet ca. 200 EUR) abheben zu können (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 4. Oktober 2021).

Auf dem G20-Gipfel in Rom wurde am 13. Oktober 2021 beschlossen, einen wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan abzuwenden. Deutschland erklärte sich bereit, 600 Mio. EUR für humanitäre Hilfe zur Verfügung zu stellen, die EU eine Mrd. EUR für Afghanistan und die Nachbarländer, die afghanische Flüchtlinge beherbergen. Die Volksrepublik China erklärte sich am 14. Oktober 2021 bereit, humanitäre Hilfe im Umfang von 30 Mio. USD zur Verfügung zu stellen. Das World Food Programme erklärte am 13. Oktober 2021, dass es humanitäre Hilfe für fünf Mio. Menschen in Nordafghanistan bereitstelle. Am selben Tag seien auch iranische Hilfslieferungen in der Stadt Kunduz für die Opfer des Bombenanschlages in einer schiitischen Moschee am 8. Oktober 2021 angekommen (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 18. Oktober 2021).

Weiter wurde berichtet, dass das Entwicklungshilfeprogramm der Vereinten Nationen am 22. Oktober 2021 einen Treuhandfond eingerichtet habe, um den wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan zu verhindern. Am 19. Oktober 2021 wurde berichtet, aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage würden die Preise von Gütern steigen und der Afghani gegenüber dem Dollar an Wert verlieren. Der Internationale Währungsfonds befürchtet, dass das Bruttoinlandsprodukt in näher Zukunft um ca. 30 % einbrechen könnte. Am selben Tag wurde gemeldet, das Gesundheitssystem in den westlichen Provinzen verschlechtere sich rapide. Im Regionalkrankenhaus Herat ständen nur ca. 30 % der benötigten Medikamente oder medizinischen Ausrüstung zur Verfügung. Am 20. Oktober 2021 wurde gemeldet, dass in Camps von Binnenflüchtlingen in der Woche zuvor fünf Kinder an Unterernährung, Kälte oder fehlender medizinischer Betreuung gestorben seien. Am 19. Oktober 2021 hatte Kasachstan 4.000 Tonnen Mehl als Hilfslieferung für die hungernde Bevölkerung in die Provinz Balkh entsandt. Am 15. Oktober 2021 wurde berichtet, dass in der Provinz Herat 100 Firmen aufgrund der Wirtschaftskrise geschlossen worden seien. Laut einer Meldung vom 22. Oktober 2021 würden in der Provinz Farah 80 % der Bevölkerung in Armut und Hunger leben. Mit dem nun einsetzenden Winter werde sich die Lage weiter verschlechtern. Am 22. Oktober 2021 hat Pakistan humanitäre Hilfe in Höhe von ca. 28 Mio. USD für Afghanistan zugesagt (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 25. Oktober 2021).

Auch geht das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Lagebericht von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in Afghanistan aus. Danach sei Afghanistan bereits vor der Machtübernahme der Taliban eines der ärmsten Länder der Welt gewesen. Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage sei in Folge der Machtübernahme der Taliban kollabiert. Rückkehrende dürften nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. Juli 2022, S. 20).

Zudem geht aus der Länderinformation der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hervor, dass – während das Risiko einer Hungersnot früher hauptsächlich in ländlichen Gebieten bestanden habe – nun auch die Menschen in den Städten betroffen seien. Im Zuge einer im Auftrag der Staatendokumentation von ATR Consulting im November 2021 in Kabul, Herat und Mazar-e Sharif durchgeführten Studie hätten 3,6 % der Befragten angegeben, dass sie in der Lage seien, ihre Familien ausreichend mit Lebensmitteln zu versorgen. 53 % der Befragten in Herat, 26 % in Balkh und 12 % in Kabul hätten angegeben, sie könnten es sich nicht leisten, ihre Familien ausreichend zu ernähren. Ebenso hätten 33 % der Befragten in Herat und Balkh und 57 % der Befragten in Kabul angegeben, dass sie kaum in der Lage seien, ihre Familien ausreichend zu ernähren (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan aus dem COI-CMS, Version 6, Veröffentlicht am 28. Januar 2022, S. 159 und 161).

Hieran gemessen ist die Einzelrichterin unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Kläger davon überzeugt, dass dieser bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine hinreichende Lebensgrundlage nicht vorfinden würde. Der Kläger ist zwar jung, alleinstehend und arbeitsfähig. Jedoch geht die Einzelrichterin davon aus, dass es für den Kläger nach seiner Ankunft in Afghanistan nicht möglich sein wird, auf ein leis-

tungsfähiges familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk zuzugreifen, das ihn nach seiner Rückkehr unterstützen könnte. Zwar leben nach Angaben des Klägers noch die Eltern und einige Geschwister in Afghanistan. Jedoch hält es die Einzelrichterin für ausgeschlossen, dass diese vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage und der steigenden Lebensmittelpreise in der Lage und willens sein werden, den Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan ebenfalls zu unterstützen. Vielmehr ist die Situation derzeit so, dass die noch in Afghanistan lebenden Familienangehörigen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf Geldleistungen des Klägers angewiesen sind. Im Ergebnis kann daher nicht angenommen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan auf unterstützungsbereite Angehörige treffen würde. Ohne familiäres oder soziales Netzwerk wird es dem Kläger aber nicht gelingen, sich in den afghanischen Arbeitsmarkt zu integrieren und sein Auskommen im Herkunftsland zu sichern.

Auch sonstige, den Kläger besonders begünstigende Umstände, die ihm eine Sicherung des Existenzminimums ermöglichen würden, sind für das Gericht nicht ersichtlich. Zwar berichtete der Kläger bei seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung davon, dass einige Felder im Familienbesitz seien. Über die konkrete derzeitige Nutzung der Felder konnte der Kläger jedoch keine genauen Angaben machen. Vor diesem Hintergrund ist insgesamt zu befürchten, dass der Kläger nach einer Rückkehr in sein Herkunftsland in eine ausweglose Lage geraten würde.

Der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 ist daher in Nr. 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zu Gunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Aufgrund dessen sind auch die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (Nr. 6 des Bescheids) aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.



(q.e.s.)